

# Hallo Übungsleiter/innen, Sportfreunde und Mitglieder

Gemäß der z.Zt. geltenden CO-VO (gestern in Kraft getreten und gilt bis zum 09.08.2020) ist nach § 7 Abs. 3 die Ausübung des Kurs-, Trainings- und Sportbetrieb allein oder in Gruppen bis zu 35 Personen wieder möglich.

## Folgende Punkte sind zu beachten:

- Einhaltung Mindestabstand (1,5 Meter) nach § 1 Abs. 1 Satz 3, sofern eine kontaktfreie Durchführung nach Eigenart der Sportart möglich ist oder die Durchführung nicht im familiären Bezugskreis erfolgt,
- Konsequente Einhaltung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei gemeinsamer Nutzung von Sportgeräten,
- Nutzung der Umkleide- u. Nassbereiche unter Abstands- u. Hygieneregeln,
- Keine besondere Gefährdung von vulnerablen Personen durch die Aufnahme des Trainingsbetriebes und
- Begrenzung der Zuschauerzahlen gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1

§ 3 Abs. 1 Nr. 5 CO-VO schreibt für den allgemeinen Kurs-, Trainings- und Sportbetrieb eine verpflichtende Kontaktnachverfolgung vor, d.h. die Betreiber, Veranstalter oder sonstigen Verantwortlichen haben geeignete Maßnahmen zur vollständigen Nachverfolgbarkeit sicherzustellen.